



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0071-RD 3/2015

Wien, am 16. Juni 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen vom 29.04.2015, Nr. 4816/J, betreffend Förderungen für NGOs und Vereine 2014

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen vom 29.04.2015, Nr. 4816/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

Es wird auf die erst kürzlich erfolgte Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4057/J des Abgeordneten Strache, Kolleginnen und Kollegen vom 06.03.2015 verwiesen.


Die Genehmigung der einzelnen Förderungen erfolgt durch die gemäß Geschäftseinteilung jeweils zuständige Abteilung.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Gemäß § 1 Abs.1 Z 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Abgesehen von der gesondert zu beurteilenden Frage, ob bei der geförderten Organisation die Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG vorliegt, ist die Auszahlung einer Förderung – dem Wesen des Förderungsbegriffes entsprechend – nicht steuerbar, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustausches erfolgen oder nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz des Förderungsempfängers stehen.

Der Bundesminister



	Unterzeichner 4359/AB,XXV,GP,Anfragebeantwortung,Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit 2015-06-17T11:42:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. 541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>